



Rat der
Europäischen Union

029823/EU XXVI. GP
Eingelangt am 09/07/18

Brüssel, den 6. Juli 2018
(OR. en)

12426/02
DCL 1

JUSTCIV 136

FREIGABE

des Dokuments 12426/02 RESTREINT UE

vom 27. September 2002

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens zur Änderung des Übereinkommens von Lugano vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

- Kompromissvorschlag des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. September 2002 (02.10)
(OR. fr)

12426/02

RESTREINT UE

JUSTCIV 136

I/A-PUNKT-VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 11964/02 JUSTCIV 131

Nr. Kommissionsvorschlag: 7447/02 JUSTCIV 36

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens zur Änderung des Übereinkommens von Lugano vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- Kompromissvorschlag des Vorsitzes

I. EINLEITUNG

1. Das Übereinkommen von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist 1988 geschlossen worden. Es stellt ein Parallelinstrument zum Brüsseler Übereinkommen von 1968 dar und deckt sich inhaltlich weitgehend mit dessen Bestimmungen.
2. An seiner Ausarbeitung waren alle Staaten, die derzeit der Europäischen Union angehören, sowie die meisten EFTA-Staaten (Schweiz, Norwegen und Island) beteiligt. Polen ist ihm im Jahr 2000 beigetreten.

RESTREINT UE

3. Die Kommission hat dem Rat am 25. März 2002 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens vorgelegt, das an die Stelle des Übereinkommens von Lugano vom 16. September 1988 treten soll.
4. Es sei darauf hingewiesen, dass sich das Vereinigte Königreich und Irland an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen werden.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist.
6. Der AStV hat den Entwurf einer Empfehlung mehrfach, zuletzt auf seinen Tagungen vom 5. und 18. September 2002 ¹, geprüft.
7. Entsprechend dem Mandat des AStV vom 18. September 2002 sind die JI-Referenten am 24. September 2002 zu einer Sitzung zusammengetreten. Dabei konnten die technischen Punkte im Zusammenhang mit den noch offenen Fragen betreffend das Verhandlungsmandat sowie die dem Gerichtshof zu unterbreitende Frage, ob der Abschluss des neuen Lugano-Übereinkommens in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft oder in die gemeinsame Zuständigkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten fällt, abschließend behandelt werden.
8. In diesem Zusammenhang wird der AStV/Rat ersucht,
 - a) die Kommission zu ermächtigen, unbeschadet der Frage, ob der Abschluss des neuen Lugano-Übereinkommens in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft oder in die gemeinsame Zuständigkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten fällt, Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zu führen;

¹ Der Juristische Dienst des Rates hat einen Beitrag vorgelegt, in dem er die Fragen des AStV beantwortet (11773/02 JUR 343 JUSTCIV 122).

RESTREINT UE

- b) die Erklärung (siehe Anlage I) anzunehmen, die in das Protokoll über die Tagung des Rates aufgenommen wird, auf der der Beschluss zur Aufnahme der Verhandlungen angenommen wird;
- c) einen besonderen Ausschuss zu bestellen, der die Kommission bei den Verhandlungen unterstützen soll, wobei davon ausgegangen wird, dass die Verhandlungen von der Kommission im Benehmen mit diesem Ausschuss nach Maßgabe der vom Rat festgelegten Verhandlungsrichtlinien geführt werden (siehe Anlage II). Der Ausschuss tritt vor jeder Verhandlungsrunde zusammen. Die Mitgliedstaaten nehmen an den Verhandlungen teil, haben jedoch bei den eigentlichen Verhandlungen mit den Drittstaaten kein Mitspracherecht.

Bei den Verhandlungen können die Mitgliedstaaten die Kommission direkt oder über den Vorsitz ersuchen, dass eine Sitzung unterbrochen wird, damit im Ausschuss interne Konsultationen stattfinden können;

- d) die Bewerstaaten, mit denen die Europäische Union derzeit über den Beitritt verhandelt, einschließlich der Staaten, die bereits zum Beitritt zum Lugano-Übereinkommen aufgefordert wurden (Ungarn, Tschechische Republik und Estland), werden - gemäß den geeigneten Verfahren - aufgefordert, als Beobachter an den Verhandlungen über das neue Lugano-Übereinkommen teilzunehmen, allerdings ohne Mitspracherecht bei den eigentlichen Verhandlungen;
- e) die in Anlage II enthaltenen Verhandlungsrichtlinien anzunehmen.

9. Sofern er dem zustimmt, wird der AStV/Rat ferner ersucht, sich damit einverstanden zu erklären, dass der Rat, wenn ein erläuternder Schriftsatz ausgearbeitet wird, ein Gutachten des Gerichtshofs¹ einholt und dabei den in Anlage III enthaltenen Antrag zugrundelegt, der die Frage betrifft, ob die Aushandlung des neuen Lugano-Übereinkommens in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft oder in die gemeinsame Zuständigkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten fällt.

¹ Gemäß Artikel 300 Absatz 6 des Vertrags.

ENTWURF

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES, DER KOMMISSION UND DER MITGLIEDSTAATEN

Der Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Übereinkommens zur Änderung des Übereinkommens von Lugano vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen präjudiziert in keiner Weise die Frage, ob das Übereinkommen ein gemischtes Übereinkommen oder ein auf der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft beruhendes Übereinkommen darstellt, und ist in dieser Sache ohne rechtliche Auswirkungen.¹

DECLASSIFIED

¹ Der Rat wird im Lichte des vom Gerichtshof abzugebenden Gutachtens einen Beschluss über die Unterzeichnung des künftigen Übereinkommens fassen.

ENTWURF

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN IM HINBLICK AUF DIE ANNAHME EINES ÜBEREINKOMMENS ZUR ERSETZUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON LUGANO VOM 16. SEPTEMBER 1988 ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE VOLLSTRECKUNG GERICHTLICHER ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVIL- UND HANDELSSACHEN

1. Inhaltliche Bestimmungen

Vorbehaltlich der Nummer 2 sollte das neue Übereinkommen von Lugano den Text übernehmen, den der Rat "Justiz und Inneres" auf seiner Tagung vom 27. und 28. Mai 1999 bestätigt hat und der in der Anlage zum Dokument 7700/99 JUSTCIV 60 + COR 1 (f,d,i,nl,dk,gr,es,p,fi,s) vom 30. April 1999 enthalten ist. Der Wortlaut der Titel II bis V des Übereinkommens sollte so angepasst werden, dass er dem Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 so weit wie möglich entspricht.

Der Wortlaut des Übereinkommens von Lugano von 1988 und seiner Protokolle muss angepasst werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Gemeinschaft Vertragspartei des Übereinkommens wird.¹

Insbesondere müssen alle Verweise auf einen Staat oder Staaten durch Verweise auf "Vertragsparteien" oder auf "den Staat, in dem das Übereinkommen Anwendung findet" ersetzt werden, wenn der Kontext dies erfordert. Darüber hinaus sollten die Änderungen gewährleisten, dass Entscheidungen der nationalen und der Gemeinschaftsgerichte, die über Zuständigkeiten in Bezug auf Zivil- und Handelssachen – beispielsweise Rechtssachen im Zusammenhang mit dem gewerblichen Eigentum – verfügen, umfasst sind.

¹ Es muss ein Beschluss in der Frage gefasst werden, ob das Übereinkommen ein gemischtes Übereinkommen darstellen soll, was zur Folge hätte, dass die Gemeinschaft neben den Mitgliedstaaten Vertragspartei werden würde, oder aber ein Übereinkommen, das in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, was bedeuten würde, dass nur die Gemeinschaft Vertragspartei werden würde.

RESTREINT UE

2. Bestimmungen der Titel VII ff. des Übereinkommens

- a) Das Übereinkommen muss ergänzt werden, um das Verhältnis zum Gemeinschaftsrecht und insbesondere zur Verordnung Nr. 44/2001 festzulegen in diesem Sinne sollte die bereits in Artikel 54b des Lugano-Übereinkommens von 1988 vorgesehene Regelung Anwendung finden. Insbesondere gilt, dass die in einem Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat gemäß dem Gemeinschaftsrecht anerkannt und vollstreckt werden.
- b) Hinsichtlich der Abkommen über besondere Rechtsgebiete:
 - i) für künftige Abkommen muss das Übereinkommen Bestimmungen über die Bedingungen enthalten, zu denen die Vertragsparteien die Abkommen anwenden können, denen sie angehören und die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen regeln. Die Anerkennung oder Vollstreckung muss außer aus den in Titel III des Übereinkommens vorgesehenen Gründen im ersuchten Mitgliedstaat versagt werden können, wenn dieser nicht durch das Abkommen gebunden ist und wenn die Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat;
 - ii) für bestehende Abkommen soll die Regelung des Artikels 57 Absatz 4 des Übereinkommens weiter gelten.
- c) Hinsichtlich der Abkommen über die Nichtanerkennung:
 - i) das Übereinkommen muss Bestimmungen über die Bedingungen enthalten, zu denen die Vertragsparteien künftige Abkommen mit Drittstaaten anwenden, durch die sie sich verpflichten, Entscheidungen gegen Beklagte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieser Drittstaaten haben, nicht anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn diese Urteile auf eine gegenüber einem Beklagten mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei verbotene Zuständigkeit gestützt wurden;

RESTREINT UE

- ii) für bestehende Abkommen soll die Regelung des Artikels 59 des Übereinkommens von Lugano weiter gelten;
- d) Das Übereinkommen muss eine Bestimmung enthalten, die es gestattet, die besondere Situation Dänemarks zu regeln.
- e) Das Übereinkommen muss eine oder mehrere Bestimmungen enthalten, die es gestatten, die besondere Situation der französischen überseeischen Gebiete und der Hoheitsgebiete des Königreichs der Niederlande Niederländische Antillen und Aruba zu regeln.
- f) Das Übereinkommen kann erst nach seiner Ratifizierung durch mindestens zwei Vertragsparteien in Kraft treten. Vorbehaltlich der Anwendung der Übergangsbestimmungen und seines Inkrafttretens gegenüber den betreffenden Vertragsparteien tritt das Übereinkommen im Verhältnis zwischen den betreffenden Vertragsparteien an die Stelle des Übereinkommens von Lugano vom 16. September 1988.

3. Beobachter

Alle Bewerberstaaten, mit denen derzeit über den Beitritt zur Mitgliedschaft in der Europäischen Union verhandelt wird, einschließlich der drei Staaten, deren Beitritt zum Lugano-Abkommen wohlwollend unterstützt wird (Ungarn, Tschechische Republik und Estland), sollten eingeladen werden, als Beobachter an der Aushandlung des neuen Übereinkommens teilzunehmen.

Ob gegebenenfalls auch andere Staaten eingeladen werden könnten, als Beobachter an der Aushandlung des neuen Übereinkommens teilzunehmen, wird gleichfalls geprüft.

4. Erläuternder Bericht

Nach dem Muster des Übereinkommens von Lugano von 1988 wird ein erläuternder Bericht zu dem überarbeiteten Übereinkommen erstellt. In dem erläuternden Bericht sollten alle in dem Übereinkommen und seinen Protokollen erfassten Bereiche behandelt werden.

Entwurf eines Antrags auf ein Gutachten
gemäß Artikel 300 Absatz 6 EGV

Fällt der Abschluss des neuen Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, wie es unter Nummer [X] dieses Berichts ¹ vorgesehen ist, in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft oder in die gemeinsame Zuständigkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten?

DECLASSIFIED

¹ Unter der betreffenden Nummer des Berichts würde der Inhalt des Entwurfs für ein Übereinkommen beschrieben, wobei von dem geltenden Lugano-Übereinkommen, von den Ergebnissen der Überarbeitung (Dok. 7700/99 vom 30.4.1999) und von dem Verhandlungsmandat mit den Verhandlungsrichtlinien ausgegangen würde; die genannten Dokumente könnten dem Bericht als Anlage beigefügt werden.